



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Sachgebiet 34.4
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Im Hause

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Vorhaben / Betreff

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage

Grundstück

Laudert, Außenbereich

Gemarkung: Laudert, Flur: 13, Flurstück: 6/2

06.07.2020

Auskunft

Name: Herr Paschke

Durchwahl: 82-624

Fax: 82-9 624

Zimmer: 2.07

volker.paschke@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 6015-00159-20

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom 22.06.2020

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Stellungnahme

zum Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage

Errichtung von einer WEA des Typs Vestas V150, 5,6 MW mit 166m Nabenhöhe

Antragsteller: Juwi AG

Grundstückseigentümer: Gemeinde Laudert

Standort: Laudert (Außenbereich)

WEA Laudert III, Gemarkung: Laudert, Flur 13, Flurstück 6/2

Ihr Schreiben vom 22.06.2020; -AZ.: 61.1/620-03/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vorgelegten Unterlagen sollen in der Gemarkung Laudert (Außenbereich) eine Windkraftanlage neu errichtet werden.

Nach §35 Abs. 1 Nr. 5 sind Windenergieanlagen als selbstständige Anlagen privilegiert und somit wenn die Erschließung gesichert ist allgemein zulässig.



Die VG St. Goar-Oberwesel hat eine Sonderfläche im Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Im FNP wurde im Rahmen der 2. Änderung Regelungen zur Nutzung von Windkraft in der VG St. Goar-Oberwesel getroffen. Es dürfen nur Windkraftanlagen mit einer max. Nabenhöhe von 35 Metern errichtet werden. **Somit widerspricht die geplante Windenergieanlage (Nabenhöhe 166m) den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und ist somit unzulässig.**

Für den Fall, dass Sie unsere Ablehnung aufheben, bitten wir die nachfolgenden Bestimmungen in die Genehmigung einzubinden.

Für die Windkraftanlagen sind die geprüften Standsicherheitsnachweise (auch Untersuchung des Baugrundes) von geeigneten Prüfstellen vorzulegen, die mit diesen Fragen vertraut sind (gleiches gilt für den Kranstellplatz).

Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

Da die Abstandsfläche der Windkraftanlage teilweise auf dem Nachbargrundstück, Gemarkung: Laudert, Flur: 13, Flurstück: 8/70, liegt, ist eine Abstandsflächenbaulast auf diesem Grundstück einzutragen.

Die Anlage muss sich bei Gefahr des Eisabwurfes selbstständig abschalten und das Rotorblatt muss in eine solche Position gefahren werden, dass ein Eisabwurf auf die landwirtschaftlichen Wege nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist vom Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die Anlage(n) zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Zur Sicherung dieser Rückbauverpflichtung ist eine Bankbürgschaft zu fordern. Sollte der Antragsteller dies nicht vorlegen, so sind die Anlagen planungsrechtlich unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Paschke

Aktenzeichen: P00128-P00035-P00036

Datum: P00001

Seite: 2



Für die Stellungnahme bitten wir eine Gebühr von 1 Std. geh. Dienst = 70,05 € zu vereinnahmen.

- Als Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. §35 Abs. 5 eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zur Sicherstellung der vorstehenden Betreiber pflichten nach Stilllegung des Umspannwerkes, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage eventuell gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Rückbaukosten in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft ist zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger auszustellen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.1 -Bauen-, Ludwigstr. 3 - 5, 55469 Simmern, abzugeben.

Untere Wasserbehörde

Sachgebiet 34.7
Immissionsschutz

Im Hause

Auskunft: Herr Jahnz
Durchwahl: 82 - 631
Zimmer: 2.08
Unser Zeichen: 6130-00002-21
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 20.04.2021

Bauherr / Betreiber

Firma JUWI AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

Vorhaben / Betreff

Allgemeine Wasserwirtschaft, Stellungnahme BImSchG-Verfahren Errichtung von 1 WEA vom Typ Vestas V150, 5.6 MW, in der Gemarkung Laudert, Windpark Laudert III, Az: 61.1/610-03/20

Grundstück

Laudert, Außenbereich

Gemarkung: Laudert, Flur: 13, Flurstück: 6/2

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Külzer,

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze

Die Firma Juwi AG, Wörrstadt, beabsichtigt die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 150-5,6 MW in der Gemarkung Laudert (Laudert III).

Die Anlagen haben eine Nabenhöhe 166 Meter über Grund und einer Nennleistung von 5,6 MW.

Gewässer sind durch die Errichtung der Windenergieanlagen und deren Zuwegung augenscheinlich nicht betroffen.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).

Die unter dem Punkt 04 „Gehandhabte Stoffe, Energiebilanz“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Vestas-Anlagen der Anlagentypen V150-5.6 MW und V162-5.6 MW.

Die eingesetzten Stoffe werden mit WGK¹ 1 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikeinheit, Getriebeeinheit, Kühleinheit und Transformator) beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise

1. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁵.
3. Für Anlagenteile gilt:
 - a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁴ LWG – Landeswassergesetz

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

II. Betriebliche Anforderungen

7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁶. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebsperso-

⁶ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

nal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

III. Überwachungspflichten

9. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
10. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.

Allgemeine Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

In wie weit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

Im Auftrag


(Jahnz)

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

Untere Naturschutzbehörde

Sachbereich 34.1	Auskunft:	Frau Scholl
Untere Immissionschutzbehörde	Durchwahl:	82 - 663
	Zimmer:	2.17
Im Hause	Unser Zeichen:	6120-00002-21
	Ihre Nachricht vom:	29.12.2021
	Ihr Zeichen:	61.1/610-03/20
	Datum:	15.07.2021

Bauherr / Betreiber

JUWI AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

Vorhaben / Betreff

Antrag der Juwi AG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Laudert; Stellungnahmen in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht (Az. 61.1/610-03/20)

Grundstück

Laudert, Außenbereich

Gemarkung: Laudert, Flur: 13, Flurstück: 6/2

Bezug:

- 1) **Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013**
- 2) **Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012**

Ausgangslage

Die juwi AG plant die Errichtung einer Windkraftanlage in der obengenannten Gemarkung. Es soll eine Anlage des Typs VESTAS 150 mit einer Gesamthöhe von 241 m errichtet werden. Im engen räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits weitere Bestandsanlagen.

Auf Grund der vorliegenden Gutachten und Ergänzungen ist eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht möglich.

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- (1) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 09.10.2020
- (2) Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros gutschker-dongus vom 15.03.2021
- (3) Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 09.10.2020
- (4) Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und am geplanten WEA-Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 25.02.2020
- (5) Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch Planung einer Windkraftanlage am Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 20.11.2020
- (6) Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „LAUDERT III WINDPARK“ für das VSG-Gebiet "MITTEL RheINTAL" des Büros gutschker-dongus vom 08.12.2020
- (7) Sichtbarkeitsanalyse für die Windkraftanlage Laudert III der juwi AG vom 23.05.2019
- (8) Visualisierungen der Windkraftanlage Laudert III der juwi AG vom 11.07.2019
- (9) UVP-Bericht nach § 16 UVPG des Planungsbüros gutschker-dongus vom 15.03.2021

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die Windenergieanlage zu erteilen sind:

I. Windenergieanlage

- 1) Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte. Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (S. 32-43 des Fachbeitrags Naturschutz) sind ab dem Genehmigungsdatum umzusetzen.
- 2) Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

- 3) Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den **beigefügten** Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 4) Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. **Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Baubegleitung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung oder Gehölzrückschnittmaßnahmen begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 5) Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die betroffenen Gehölze oder Flächen auf **Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke, Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen und auf Ameisenvorkommen** zu überprüfen. Insbesondere sind die Belange des Fledermausschutzes (**s. Maßnahmenkatalog der sAP: V6, hier auch Erhalt von Quartierbauten durch Aufastung**), des Haselmausschutzes (**s. Maßnahmenkatalog der sAP: V9**) und des Vogelschutzes (**s. Maßnahmenkatalog der sAP: V2, V3**) zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen (Untersuchung mit Endoskop) des Fledermausgutachtens sind durchzuführen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.
- 6) Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 7) Die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen oder Rodungsarbeiten sind vom 30.09. bis zum 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.
- 8) Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 9) Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegung und des Einbiegebereiches sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 10) Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.

- 11) Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 12) Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 13) Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermi-
nen zu laden.**

II. Monitoring - Schutzmaßnahmen

Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5.2 des Fachgutachtens Fledermäuse ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den dort beschriebenen Empfehlungen durchzuführen. Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind in Tab. 11, S. 71 (Fachgutachten Fledermäuse) dargestellt, diese sind zunächst anzuwenden.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.

Die im Fachbeitrag Naturschutz Kap. 5.2.5.3 genannten Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen.

Haselmaus

Werden bei der Vorkontrolle für die notwendigen Rodungen und Gehölzrückschnitte Freinester von Haselmäusen gefunden, sind die Rodungsarbeiten gemäß den Empfehlungen in Kap. 5.1 des Fachbeitrags Naturschutz beschriebenen Maßnahmen anzupassen (Einschränkung des Rodungszeitraums, Abtrag der Wurzelstöcke).

Weiterhin sind in diesem Fall Kompensationsmaßnahmen für die Haselmaus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorschläge sind der sAP (S. 22) zu entnehmen.

Avifauna

Bei den Rodungen sind insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen für den Baumpieper und den Fichtenkreuzschnabel zu beachten (s. Maßnahmenkatalog der sAP: V2, V3).

Wildkatze

Die im Maßnahmenkatalog der saP beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Wildkatze (V7, V8, K7, K8: **Suche nach Quartieren und (vorgezogene) Schaffung von Ersatzquartieren, Bauzeitenregelung**) sind umzusetzen und zu beachten.

Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen (s. Fachbeitrag Naturschutz Kap. 5.1).

III. Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **37.000 Euro** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

VI. Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 40 im Fachbeitrag Naturschutz vorgenommenen Berechnung eine **Ersatzzahlung in Höhe von 83.992,72 EUR** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung) auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen.**

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV-WEA Laudert III.

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist uns ein Nachweis vorzulegen.

Wir bitten, die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 1050,60 Euro gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 LGebG zu Gunsten der Buchungsstelle 5.5.4.5.3 43190000 der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mit zu erheben.

Im Auftrag



(Julia Scholl)

Anlage

**Ökologische Bauüberwachung
bei Baumaßnahmen in Waldgebieten
Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange**

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per E-Mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;
- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen vom 01.03. bis zum 30.09.;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);

- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester – Edge-Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Öllachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;
- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. sAP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;

- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereicherter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Re-Naturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.

SG 34.4

im Hause

Antrag der JUWI AG auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in der Gemarkung Laudert

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nördlichen Bereich der Gemarkung Laudert ist die Errichtung einer WEA geplant. Die geplante WEA befindet sich in einer im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie.

In den Regionalplänen sind gemäß Ziel Z 163b LEP IV Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Die geplante WEA befindet sich gemäß Karte 12 des RROP M.-W. in einer solchen Konzentrationsfläche. Diese wurde nachrichtlich aus der 2. Änderung des FNP der VG St. Goar-Oberwesel übernommen.

In Ziel Z 163g LEP IV wurde festgesetzt, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Im Standortbereich der geplanten WEA sind bereits 4 WEA in Betrieb, so dass ein räumlicher Verbund der Anlagen gegeben ist.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass der gemäß Ziel Z 163h LEP IV erforderliche Mindestabstand von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten eingehalten wird. Der entsprechende Abstandsnachweis ist zu führen und nachzuweisen.

Erst nach Eingang und Prüfung des Abstandsnachweises kann seitens der unteren Landesplanungsbehörde eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

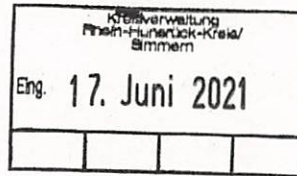
gez. Klein

(Klein)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern/Hunsrück



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.06.2021

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2020/0363
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.06.2020
61.1/610-03/20

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Antragsteller: juwi AG,
Energie Allee 1,
55286 Wörrstadt

Gebühren?

Sehr geehrter Herr Külzer,

wie besprochen sende ich Ihnen im Nachgang zu meiner E-Mail vom 11.06.2021 die korrigierte Stellungnahme zum o. g. Verfahren. Unter Ziffer 6 hatte sich ein Tippfehler in der Oktave 125 ergeben. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fred Henn

Anlage 1

1/1

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern/Hunsrück

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

10.06.2021

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2020/0363
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.06.2020
61.1/610-03/20

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Antragsteller: juwi AG,
Energie Allee 1,
55286 Wörrstadt

Hersteller: Vestas,
Typ Vestas V 150 STE,

Nabenhöhe: 166 m,
Rotordurchmesser: 150 m,
Nennleistung: 5,6 MW,

Gemarkung: Laudert, Flur 13, Flurstück 6/2,
Rechtswert 32 399461, Hochwert 5549711

Sehr geehrte Damen und Herren,

1/17

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BlmSchG- i. V. mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen (hier sind insbesondere zu nennen):

- Schalltechnisches Gutachten des schaltechnischen Ingenieurbüros Pies zur geplanten Windenergieanlage bei Laudert (Laudert III), Auftrag- Nr.: 1 / 18989/ 0620 /01, vom 15.06.2020
- Erläuterung des schaltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.04.2021, Auftrag-Nr.: 1 / 20204/0421 / 2-
- Anlage A Immissionsorte Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 09.09.2020, Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück- Mittelrhein
- Anlage A Immissionsorte Schatten mit Kennzeichnung hat vorgelegen 09.09.2020, Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück- Mittelrhein
- Schattenwurfgutachten Laudert III vom 30.04.2020- 100002099 Rev. 1
- Anlage B: Zu berücksichtigende Vorbelastung Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 16.10.2020, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- Anlage B: Zu berücksichtigende Vorbelastung Schatten mit Kennzeichnung hat vorgelegen 16.10.2020, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis



- Typenzertifikat des DNVGL vom 20.10.2020, Nr.:TC-DNVGL-SE-0439-04314-1 Eiserkennungssystem Bladecontrol ICE Detektor (BID)
- Gutachten Ice Detection System – DNV GL
Bladecontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 7, 23.11.2020
- Gutachten Ice Detection System – DNV GL
Integration des Bladecontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 5, 07.01.2019)

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Allgemein

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
2. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Immissionsschutz

5. Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der **Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

**Tagzeitraum
(Mode 0 / 5600 kW) STE**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_W [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LA III	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktavspektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6
$L_{e,max,Oktav}$	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage



L_w :	deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel $L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:



**Nachtzeitraum
(Modus SO6 / 3997 kW) STE**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LA III	99,7	98,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	79,0	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,7	70,6
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	80,7	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,4	72,3

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

L_w : deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,\text{Okt.Messung}}$) und mit der



zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w, \text{Okt. Messung}} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

7. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
8. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
9. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen.



Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

10. Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
11. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
12. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
13. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.



Schattenwurf und Reflexionen

14. Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltleinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
16. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,
 - an denen der Grenzwert der tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.
17. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 14, 15 und 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die zu berücksichtigende Vorbelastung an Schattenwurf ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.



18. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

III. Eisabwurf /Betriebssicherheit

19. Die Windenergieanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eisabwurf führen können nicht betrieben werden.
20. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
21. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Ice Detection System – DNV GL Bladecontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 7, 23.11.2020– sowie Gutachten Ice Detection System – DNV GL Integration des Bladecontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 5, 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen



nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

22. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

23. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand



von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfindtervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfindtervale ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

IV. Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

- Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:



- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
-
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
 - Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 - Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
 - Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten.



Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

V. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

VI. Hinweis Baustellenverordnung:



Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
 - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
 - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen



- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

VII. Hinweise an die Genehmigungsbehörde:

- Dieses Schreiben bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Beurteilung der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, Arbeitsschutz sowie „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG bezüglich Eisabwurf).
- Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Windkraftanlage.
- Sofern weitere, für die immissionsschutzrechtliche Prüfung relevante Immissionsorte oder Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, die nicht in den Immissionsprognosen oder der vorher genannten Anlagen A und B berücksichtigt wurden, ist eine erneute Überprüfung erforderlich.
- Für den Eisabfall von Windenergieanlagen während des Stillstands bzw. bei nicht in Betrieb befindlichen Anlagen ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.
- Für die Standsicherheit von Windenergieanlagen (z.B. hinsichtlich Turbulenzbelastungen, Auslegungsparametern der Windenergieanlagen etc.) ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.



Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fred Henn



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 890 - 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Bauen und Umwelt
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern

ausschließlich per E-Mail:

Michael.Kuelzer@rheinhunsrueck.de

Ihre Nachricht:
vom 22.06.2020
61.1/610-03/20

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.1.129/20

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(06543) 5088-33
Fax:

Datum:
14.07.2020

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Laudert, Flur 13, Flurstück 6/2

Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Worrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA Laudert III in der Gemarkung Laudert, Flur 13, Flurstück 6/2, mit einer max. Höhe von 759,60 m ü. NN (max. 241,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

Besucher:
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 5088-01
Fax: (0261) 29141-2217

Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
 7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Laudert III überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
 8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
 9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
 12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
 14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1657 b

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

300,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „VIII41293112920“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Herr Külzer
im Hause

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Vorhaben / Betreff

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage nach BImSchG in
der Gemarkung Laudert

Grundstück

Gemarkung: Laudert, Flur: 13, Flurstück: 6/2

Fachbereich 34
Sachbereich 34.1

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsueck.de

29.06.2020

Auskunft

Name: Herr Weber

Durchwahl: 82-633

Fax: 82-9 633

Zimmer: 2.09

soeren.weber@rheinhunsueck.de

Aktenzeichen: 6015-00154-20

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Sachbereich 34.1
untere Bauaufsichtsbehörde

Auskunft
Aktenzeichen:

Herr Weber
6015-00154-20

im Hause

Datum:

29.06.2020

Bauherr Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Vorhaben Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage nach
BlmSchG in der Gemarkung Laudert

Gemarkung Laudert
Flur 13
Flurstück 6/2
Grundstück


**Brandschutztechnische Stellungnahme zum Antrag nach BlmSchG der juwi AG, Energie-Allee 1,
55286 Wörrstadt**

Az.: 6015-00154-20

Ihr Schreiben vom: 22.06.2020

Die beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme ist zu beachten, die Antragsunterlagen sind als
Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Weber)

Aktenzeichen: 6015-00154-20
Datum: 29.06.2020
Seite: 2

**Brandschutztechnische Stellungnahme zum Antrag nach BlmSchG der juwi AG, Energie-Allee 1,
55286 Wörrstadt**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage nach
BlmSchG in der Gemarkung Laudert**

29.06.2020

Az.: 6015-00154-20

gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Das **Brandschutzkonzept BSK 6028 mit Datum vom 04.05.2020** des Büros Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigstraße 67-69, 67059 Ludwigshafen, erstellt durch Dipl.-Ing. Eva Bieler, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.
2. Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
3. Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
4. Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen z.B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Errichternachweise, etc. über die ordnungsgemäße Funktion und/ oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller Brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen.
5. Für die Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) **spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme** Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr (über die zuständige Verbandsgemeinde) zur Verfügung zu stellen.

Aktenzeichen: 6015-00154-20

Datum: 29.06.2020

Seite: 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Weber

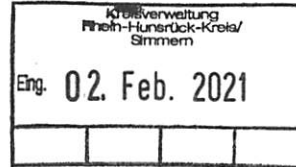


**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

vorab per Fax

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
-Fachbereich Bauen und Umwelt,
z. Hd. Herrn Külzer-
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern



Ihre Nachricht
vom 29.12.2020

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
26. Januar 2021

Antrag der JUWI AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Laudert

Ihr Aktenzeichen: 61.1/610-03/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des aktuell durchgeführten Beteiligungsverfahrens zu der im Betreff genannten Antragstellung nehmen wir an dieser Stelle Bezug auf unser Schreiben vom 14.07.2020, mit dem wir erstmals zum Vorhaben der JUWI AG Stellung genommen hatten. Zum damaligen Zeitpunkt konnte eine Zustimmung im Verfahren nicht erteilt werden aufgrund fehlender prüffähiger Unterlagen im Hinblick auf die relevanten Zufahrten im Zuge unseres klassifizierten Straßennetzes.

Mit Ihrem oben genannten Schreiben wurden uns verschiedene Detailpläne zur Prüfung zur Verfügung gestellt, die allerdings zu einer abschließenden technischen Untersuchung nicht ausreichend sind. Daher haben wir Kontakt zur Firma JUWI aufgenommen, um die noch ausstehenden und zur Beurteilung erforderlichen Detailpläne nachzufordern. Sobald eine entsprechende Vorlage und einvernehmliche Abstimmung über die verkehrliche Anbindung der Windenergieanlage und die Ausgestaltung der beiden Zufahrten erfolgt ist, werden wir zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist unsere Zustimmung als nicht erteilt anzusehen; wir empfehlen, das Verfahren zunächst ruhen zu lassen.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



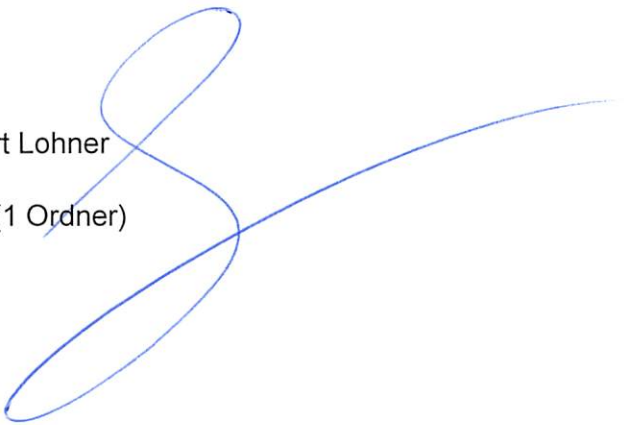
Rheinland-Pfalz

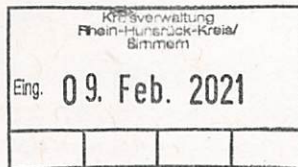
In der Anlage erhalten Sie die uns zur Verfügung gestellten Original-Antragsunterlagen wunschgemäß zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner

Anlage (1 Ordner)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' shape with a long horizontal stroke extending to the right.



Forstamt Boppard | Humperdinckstr. 4 a | 56154 Boppard

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
z.Hd. Herrn Külzer
Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Forstamt Boppard
Humperdinckstr. 4 a
56154 Boppard
Telefon 06742 8013-17
Telefax 06742 81371
forstamt.boppard@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

05.02.2021

Mein Aktenzeichen 63 310	Ihr Schreiben vom 29.12.2020 61.1/610-03/20	Ansprechpartner/-in / E-Mail Gerhard Schneider gerhard.schneider@wald-rlp.de	Telefon 0261 921 77 17
-----------------------------	---	--	---------------------------

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Juwi AG v.21.05.2020 auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlagen in der Gemarkung Laudert.

Forstbehördliche Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Külzer,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben folgendes mit:

Die Firma Juwi beabsichtigt 1 WEA vom Typ Vestas V 150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotorradius von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW auf der Gemarkung Laudert zu errichten.

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.





2. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.

3. Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

4. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

5. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.

6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.



7. Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

Die Errichtung der 1 WEA wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.*

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Laudert	13	6/2	Vestas V 150

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA1	1.439	1.431	1.979	3.892	9.263	18.004	4.607	1.600	6.207	24.211
Summe:	1.439	1.431	1.979	3.892	9.263	18.004	4.607	1.600	6.207	24.211



wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 24.211 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 1,8 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

54.000.- €

(in Worten Vierundfünfzigtausend Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen ca. 0,6 ha, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen, alternativ können auch sog. „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ (PIK), im Preisrahmen der Wiederaufforstungskosten durchgeführt werden.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18.02.2019 [GVBl Nr. 3 vom 14.03.2019, S. 24] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage **bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro** bzw. **über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro** für jedes weitere angefangene MW.





Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

10.200.- Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Henke, Forstamtsleiter

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
55463 Simmern

über die	
Finein-Hu-: Kreis/	Str.: am
Eing. 15. Juli 2020	

Verbandsgemeindeverwaltung
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Stellungnahme nach § 36 BauGB und § 63 Abs. 4 LBauO

zum Bauantrag/Ausnahme-/Befreiungsantrag

zur Bauvoranfrage

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis/Simmern	
Eing. 21. Juli 2020	

Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Baugrundstück: Gemarkung: Laudert

Flur: 13

Flurstück Nr.: 6/2

Ort und Straße: 56291 Laudert, Außenbereich

Art des Vorhabens: Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 5.6 MW mit 166m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150m und einer Nennleistung von 5.6 MW

Das Vorhaben liegt:

- 1. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) mit der Bezeichnung: Ja Nein
- 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans , für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB) Ja Nein
- 2.1. Der Bebauungsplan besitzt die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Ja Nein
- 3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) Ja Nein
- 3.1. Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB Ja Nein
- 4. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) Ja Nein
- 5. An einer erschlossenen Straße/ausgebauten Zuwegung: Ja Nein
- 6. Der Nachweis der Stellplätze ist gesichert (§ 47 i.V.m. § 66 Abs. 3 LBauO) Ja Nein
- 7. Die Stadt/Ortsgemeinde erteilt hiermit ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB Ja Nein
- 8. Die Stadt/Ortsgemeinde erteilt hiermit ihr Einvernehmen zu der beantragten Ausnahme/Befreiung nach § 31 Abs. 1 und 2, § 36 BauGB Ja Nein
Abweichung von bauordnungsrechtl. Festsetzungen (§ 63 Abs.4 LBauO) Ja Nein
- 9. Das geplante Vorhaben bzw. Baugrundstück liegt in der Nähe/an/in:
 - einer Bundesautobahn
 - einer Bundes-/Landes-/Kreisstraße ()
 - einer KV-Freileitung/Transformatorstation
 - einem Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet
 - einem Wasserschutzgebiet/Überschwemmungsgebiet
 - eines Gewässers (. Ordnung)
 - eines Kulturdenkmales

Abstand in Metern:
60-70 m
m
m
m
m
m

10. Anmerkungen/Begründung:

u. ls
Winfried Erbes
Stadt/Ortsbürgermeister/in

Prüfvermerk des Trägers der Wasserversorgung

Träger der Wasserversorgung: RheinHunsrück Wasser, Zweckverband
56281 Dörth, Gallscheider Straße 1

- Die Wasserversorgung ist bis Beginn der Gebäudebenutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)
 gesichert durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.
 gesichert durch eine vorhandene Eigenversorgungsanlage.
 nicht erforderlich.
 nicht gesichert.
- Der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Wasserversorgung
 wird zugestimmt. wird nicht zugestimmt.
- Die Stellungnahme des Versorgungsträgers
 ist als Anlage beigefügt. wird nachgereicht.

Prüfvermerk des Trägers der Abwasserbeseitigung

Träger der Abwasserbeseitigung: Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein
56281 Emmelshausen, Rathausstraße 1

- Schmutzwasser**
Die Abwasserbeseitigung ist bis Beginn der Gebäudebenutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)
 gesichert durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
 gesichert durch Sammlung auf dem Grundstück und Transport zu einer öffentlichen Abwasseranlage.
 durch folgende Maßnahmen gesichert:

 nicht erforderlich, da auf dem Grundstück kein Schmutzwasser (zusätzlich) anfällt.
 nicht gesichert. anfällt.
- Niederschlagswasser**
Die Abwasserbeseitigung ist bis Beginn der Gebäudebenutzung
 gesichert durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
 durch folgende Maßnahmen gesichert:

 ist durch breitflächige Versickerung auf dem Grundstück sicherzustellen.
 nicht erforderlich, da auf dem Grundstück kein Niederschlagswasser zum Fortleiten gesammelt wird.
 nicht gesichert.
- Schmutz- und Niederschlagswasser**
Der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Abwasserbeseitigung
 wird vorbehaltlich der zu erteilenden Kanalhausanschlussgenehmigung zugestimmt.
 wird nicht zugestimmt.
- Dem Bauvorhaben im 10,00 m-Bereich eines Gewässers (III. Ordnung) wird als
Gewässerunterhaltungspflichtiger zugestimmt. nicht zugestimmt.
- Anmerkungen:**
Aufnahme in die Baugenehmigung:

Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein
Emmelshausen, 07.07.2020
In Vertretung

Christopher Beres
Stellvertretender Werkleiter

**Direktion
 Landesarchäologie
 Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Neuwied
 Untere Wasserbehörde
 Postfach 2161
 56564 Neuwied

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0688 . 1 (bitte immer angeben)	24.06.2020 660-160-2020-002	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	29.06.2020

Gemarkung **Laudert**

Projekt **Errichtung einer Windenergieanlage**

hier: **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Die Planfläche liegt in der östlichen Verlängerung einer mittelalterlich - frühneuzeitlichen Landwehr (sogenannter Römerwall bei Maisborn). Der nördlich von Maisborn gut erkennbare Befundverlauf ist in seiner östlichen Verlängerung oberirdisch anhand des Geländemodells nicht zu erschließen, vermutlich jedoch als unterfluriger archäologischer Befund vorhanden. Entsprechend muss im Baufenster eine bauvorbereitende Untersuchung durchgeführt werden. Der Ablauf dieser Untersuchung ist mit unserer Dienststelle frühzeitig abzustimmen.

Überwindung / Forderung:

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen

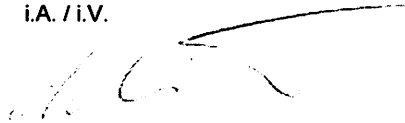
archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt